



Kristina Frank  
Berufsmäßige Stadträtin

An den  
Vorsitzenden des Bezirksausschusses des  
6. Stadtbezirkes – Sendling  
Herrn Markus Lutz  
Meindlstraße 14  
81373 München

21.12.2023

**Wertstoffentsorgung dort, wo der Müll entsteht!  
Eine Satzung zur Abfallentsorgung für München!**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05977 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 06 – Sendling vom 09.10.2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Lutz,  
lieber Markus,

der Bezirksausschuss 06 – Sendling fordert mit dem oben genannten Antrag die Landeshauptstadt München (LHM), Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) auf, „... *eine Satzung zur Schaffung von Wertstoffinseln auf Parkplätzen oder vorhandenen (Frei)flächen von Nahversorgern ...*“ zu erlassen.

Der Antrag wird damit begründet, dass die Wertstoffinseln mit den großen Abfallmengen überlastet seien. Abfall gehöre dort entsorgt, wo er entsteht. Die Verantwortung läge bei den großen Nahversorgern. Eine Satzung könnte regeln, dass eine geringe Anzahl von Parkplätzen bzw. vorhandene (Frei)flächen für die Wertstoffentsorgung zur Verfügung gestellt werden müssten. Beispielsweise könnten am Parkplatz von Aldi und Edeka an der Implerstraße zwei bis drei Parkplätze ohne Probleme zu Wertstoffinseln umgewandelt werden. Für alle Nahversorger sollten gerechte und einheitliche Standards festgelegt werden. Die Satzung sollte Folgendes beinhalten:

- Auf allen vorhandenen (Frei)flächen von Nahversorgern müsse eine Recyclingstation zur Verfügung gestellt werden.
- Es müsse mindestens ein Container für Kunststoffe und Dosen/Alu sowie für Glas zur Verfügung gestellt werden.
- Auch auf bereits bestehenden Parkplätzen oder vorhandenen Freiflächen müssten Recyclingstationen geschaffen werden.
- Die Entsorgung von Kleinelektronik müsse ebenfalls ermöglicht werden.

Denisstraße 2  
80335 München  
Telefon: 089 233-22871  
Telefax: 089 233-26057  
[kristina.frank@muenchen.de](mailto:kristina.frank@muenchen.de)

Dieser Antrag betrifft ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebs, weil die Bearbeitung aller Fragestellungen zum Betrieb von Wertstoffsammelstellen zu den laufenden Geschäften des AWM gehört. Die Behandlung erfolgt deshalb mit diesem Schreiben.

## 1. Allgemeines

Seit Inkrafttreten der Verpackungsverordnung im Jahr 1991, die zum 01.01.2019 durch das Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst wurde, liegt die Verantwortung für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen nicht in der Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, sondern die Verantwortung wurde insoweit den sog. Dualen Systemen Deutschland (DSD) übertragen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 VerpackG haben sich Hersteller\_innen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Zwischenzeitlich sind zehn DSD etabliert, die ihrerseits für die operative Durchführung der Einsammlung der Verpackungen Subunternehmen beauftragen. In München sind dies derzeit die Firma Wittmann Entsorgungswirtschaft GmbH (Wittmann) und Remondis GmbH & Co. KG (Remondis).

Derzeit führt Remondis die Sammlung von Altglas sowie Kunststoffen und Dosen/Alu im 6. Stadtbezirk im Auftrag der DSD durch.

## 2. Supermarktparkplätze

Parkplätze von Einkaufsmärkten wären grundsätzlich für die Aufstellung von Wertstoffcontainern zur Erfassung von Verkaufsverpackungen geeignet. Der AWM unterstützt dies und hat dazu bereits mehrere Anläufe unternommen. Es handelt sich dabei jedoch um Privatgrund, so dass die Grundstückseigentümer\_innen entscheiden können, ob sie entsprechende Flächen zur Verfügung stellen.

Wie oben bereits dargelegt, liegt die Zuständigkeit für die Entsorgung von Verpackungsabfällen nicht im Zuständigkeitsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers LHM – AWM, sondern bei den DSD, weshalb es daher grundsätzlich den DSD bzw. deren Subunternehmen obliegt, eine ausreichende Kapazität zur Erfassung der im Stadtgebiet München anfallenden Verpackungsabfälle sicherzustellen. Die LHM leistet insoweit ihren Beitrag dazu, dass für die Nutzung des öffentlichen Raums Sondernutzungserlaubnisse bzw. Erlaubnisse zur Nutzung von Grünanlagen erteilt werden. Den Subunternehmen der DSD ist es jedoch unbenommen, sich an Supermärkte und Einzelhandelsketten zu wenden, mit der Bitte, auf den Parkplätzen Depotcontainer zur Erfassung von Verpackungen aufzustellen. Nach den dem AWM vorliegenden Informationen haben die in München von den DSD eingesetzten Entsorgungsfirmen in der Vergangenheit dies vielfach versucht. Das Interesse des Einzelhandels und der großen Supermärkte, auf ihren Flächen Wertstoffinseln einzurichten, ist jedoch ausgesprochen gering. Auch der AWM hat sich etwa weil Supermärkte bestehende Wertstoffinseln nicht mehr auf ihrem Grundstück geduldet haben engagiert und mit den Filialleitern des jeweiligen Supermarkts Kontakt aufgenommen, um, beispielsweise im Stadtteil Sendling, einen Standplatz zu erhalten. Auch mit vereinten Kräften ist es nicht gelungen, die Filialeitung von der Notwendigkeit und

Sinnhaftigkeit des Fortbestands der Containerinsel auf dem Supermarktparkplatz zu überzeugen.

### 3. Satzung

Zur Frage, ob über eine Stellplatzsatzung Supermärkte zur Aufstellung von Wertstoffcontainern gezwungen werden können, wurde das zuständige Referat für Stadtplanung und Bauordnung (PLAN) eingebunden. Das PLAN hat sich dazu wie folgt geäußert:

#### 3.1. „*Verpflichtung im Rahmen örtlicher Bauvorschriften nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO)*“

##### 3.1.1. *Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München*

*Die Verpflichtung zur Aufstellung von Wertstoffinseln oder Depotcontainern zur Erfassung von Verpackungen kann nicht im Rahmen der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München (StPIS) auf Grundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO geregelt werden.*

*Die StPIS gilt für die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge bei Errichtung oder Änderung von Anlagen; in ihr kommt die Erforderlichkeit von Stellplätzen zum Ausdruck. Die StPIS stellt bereits das Minimum der notwendigen und zu errichtenden Stellplätze dar. Diese dürfen nicht sachfremd genutzt werden, müssen also dauerhaft auch als Stellplätze für Kraftfahrzeuge zur Verfügung stehen. Eine „Umwidmung“ bzw. Reduzierung dieser Flächen zur Freihaltung für Wertstoffinseln und Depotcontainer ist daher nicht möglich.*

*Die StPIS kann mangels entsprechender Rechtsgrundlage in Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO auch keine Regelung bezüglich der Herstellung, Ausstattung, Größe etc. von Wertstoffentsorgungsflächen treffen.*

*Sollten Supermarktbetreiber auf ihren Parkflächen mehr als die laut StPIS mindestens notwendigen Stellplätze errichtet haben, könnten sie auf ihren Privatflächen anstelle des „Mehr an Stellplätzen“ u.U. auf **freiwilliger** Basis in Abstimmung mit dem AWM bzw. den Wertstoffentsorgungsunternehmen Flächen für Wertstoffinseln und Depotcontainer zur Verfügung stellen. Dies steht den Supermarktbetreibern jedoch frei, da man sie **mangels Rechtsgrundlage** nicht zur Herstellung von Wertstoffentsorgungsflächen im Rahmen der StPIS verpflichten kann.*

##### 3.1.2. *Sonstige örtliche Bauvorschriften*

*Auch Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 HS 1 Alt. 1 BayBO kann **keine Verpflichtung** zur Aufstellung von Wertstoffinseln oder Depotcontainer im Rahmen einer Satzung begründen. Diese Vorschrift ermöglicht lediglich die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter im Rahmen einer örtlichen Bauvorschrift. Hiermit sind zudem auch nur die zu jeder Wohnung gehörenden Mülltonnen gemeint. Eine Verpflichtung zur Aufstellung von öffentlichen nutzbaren Depotcontainern und Wertstoffinseln lässt sich daher über Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO nicht begründen.*

*Die BayBO bietet zusammenfassend keine Rechtsgrundlage für eine Satzung zur Verpflichtung der Supermarktketten auf Errichtung und Aufstellung von Wertstoffinseln und Depotcontainern auf den Parkflächen.*

### 3.2. Mögliche Verortung in Bebauungsplänen

*Zur Frage der möglichen Verortung von Wertstoffsammelstellen in Bebauungsplänen wird auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage "Klimaneutrales München bis 2035: Zero-Waste-Konzepte für Neubaugebiete" Nr. 20-26 / V 05420 für den Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung vom 25.05.2022 verwiesen."*

## 4. Kleinelektronik

### 4.1. Sammlung durch den AWM

Der AWM hat die Sammlung von Elektrokleingeräten (EAG) in Depotcontainern in einem Versuch erprobt. Die Zielsetzungen waren einerseits die geforderten Mengenziele der WEEE Richtlinie (ab 2016 45 % der in den letzten drei Jahren in Verkehr gebrachten Mengen) zu erreichen und andererseits das Serviceangebot an Abgabemöglichkeiten für die Münchner Bürger\_innen zu erweitern.

Der Versuch hat gezeigt, dass bei einem Leerungsrhythmus von drei Wochen pro Behälter (Nennvolumen 1,5 m<sup>3</sup>) rund 100 kg EAG gesammelt werden. Aufgrund der im wesentlichen positiven Erfahrungen des Versuchs hatte der AWM geplant, den Versuch auf bis zu 600 Depotcontainer auszuweiten (siehe Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00857 zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den AWM vom 24.07.2014).

Während der Versuchsphase haben sich grundlegende gesetzliche Rahmenbedingungen zum Transport von EAG, welche Lithiumbatterien enthalten, deutlich verschärft. Diese Verschärfung hat sich besonders auf die Sammlung von EAG in Depotcontainern ausgewirkt.

Vor diesem Hintergrund hat der AWM an der Studie des bifa Umweltinstitut „Sicheres Sammeln von Elektroaltgeräten in Depotcontainersystemen“ teilgenommen. Als Basis für eine Gefährdungsanalyse wurde eine Bestandsaufnahme der Praxis der Sammlung in Depotcontainern durchgeführt. Dazu wurde bei neun über die Bundesrepublik verteilten Gebietskörperschaften unterschiedlicher Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur die Zusammensetzung des Sammelguts aus der Elektrokleingerätesammlung in Depotcontainern analysiert und die Menge und Eigenschaften der enthaltenen Lithiumbatterien ermittelt.

Die Studie hat ergeben, dass die Sammlung von Elektrokleingeräten in Depotcontainern eine Möglichkeit ist, die Erfassung von Elektroaltgeräten bürgerfreundlich zu gestalten. Allerdings ist es nicht gelungen, die Elektrokleingeräte, welche Lithiumbatterien enthalten, von diesem System auszuschließen bzw. fernzuhalten. Bei allen Teilnehmer\_innen der Studie war ein mehr oder wenig großer Anteil von EAG mit Lithiumbatterien oder Lithiumbatterien enthalten.

EAG mit Lithiumbatterien sind Gefahrgut. Der Transport von Lithiumbatterien unterliegt damit den Vorschriften des ADR, das verschiedene Vorgaben zum Transport von losen Lithiumbatterien einerseits und Lithiumbatterien in EAG andererseits enthält. Die Praxis der Sammlung von EAG in loser Schüttung (Einwurf) in Depotcontainern mit Umleeren in Abrollcontainer ist daher nur dann mit dem Gefahrgutrecht zu vereinbaren, wenn das Sammelgut frei von Lithiumbatterien ist. Gleichwohl gelangen erfahrungsgemäß auch Lithiumbatterien bzw. EAG, die Lithiumbatterien enthalten, als Fehlwurf in die Depotcontainer. Das Gefahrgutrecht lässt aber keinen noch so kleinen Fehlwurfanteil zu.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 A zur „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ legt eindeutig fest: Sammlung und Transport von EAG in Mulden und Depotcontainern entsprechen nicht den Vorgaben einer bruchsickeeren Erfassung, eines zerstörungsfreien Transports und einer entsprechenden Entladung und sind daher nicht zulässig.

Aus diesem Grund musste der AWM den Versuch zur Sammlung von EAG in Depotcontainern einstellen. Eine Ausweitung ist nicht möglich.

#### 4.2. Verpflichtung des Handels zur Sammlung

In Deutschland sind gemäß § 17 Abs. 1 ElektroG Vertreter\_innen von Elektrogeräten mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sowie Vertreter\_innen von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern, die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, verpflichtet, EAG vom Endverbraucher im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen. Die Rücknahmeverpflichtung besteht für EAG, die in der äußeren Abmessung nicht größer als 25 Zentimeter sind. Die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf drei Altgeräte pro Geräteart<sup>1</sup> beschränkt.

Dies bedeutet, dass ab einer bestimmten Geschäftsgröße Baumärkte und der Elektrofachhandel, aber vor allem auch eine Vielzahl von Super- und Drogeriemärkten verpflichtet sind, EAG gemäß der gesetzlichen Vorgabe kostenfrei zurückzunehmen. Ähnlich wie bei Alt-Batterien, die einfach beim nächsten Einkauf abgegeben werden können, sollte so eine einfache Rücknahme über den Handel auch für EAG funktionieren.

Doch die Umsetzung des ElektroG findet seitens des Handels bisher meist unzureichend statt. Hier wird sehr häufig nicht auf die Rückgabemöglichkeiten hingewiesen. Der Antrag geht gezielt Richtung große Nahversorger, die laut Gesetz bereits verpflichtet sind, EAG zurückzunehmen, daher würde durch die Aufstellung von Sammelbehältern die Verpflichtung des Handels auf die Kommunen abgewälzt.

---

<sup>1</sup> Geräteart: Zusammenfassung von Geräten innerhalb einer Kategorie, die hinsichtlich der Art ihrer Nutzung oder ihrer Funktionen vergleichbare Merkmale aufweisen.

Der Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 06 – Sendling vom 09.10.2023 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit besten Grüßen

gez.

Kristina Frank  
Erste Werkleiterin